

Richtlinie zur Erstattung von Fahrtkosten im Rahmen der Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (Stand 01.01.2023)

Präambel

Die Erstattung der Fahrtkostenaufwendungen, die den Auszubildenden der Handwerkskammer Dortmund für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen/Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) aus Mitteln des Ausbildungsbeitrags gewährt wird, ist seit Einführung des Ausbildungsbeitragssystems eine Kalkulationsgröße zur Ermittlung der jährlichen gewerksbezogenen Ausbildungsbeiträge. Dieses Erstattungsverfahren sieht in der Regel eine durch die Maßnahmenträger veranlasste direkte Auszahlung an die Auszubildenden vor und entlastet die ausbildenden Betriebe finanziell und organisatorisch in ihrer Ausbildungstätigkeit.

Diese Richtlinie konkretisiert die Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen in der Fassung vom 21.10.2004 hinsichtlich möglicher Fahrtkostenerstattungen an ÜLU- Teilnehmer*innen. Fusionen von Innungen, die Gründung des Bildungsverbundes der Handwerkskammer Dortmund und nicht zuletzt die aufwendigere Ermittlung der zu erstattenden Fahrgelder im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs, machen eine Konkretisierung der bestehenden Rechtsvorschriften unumgänglich. Im Gesamtinteresse der ausbildungsbeitragspflichtigen Betriebe soll hiermit sichergestellt werden, dass das Kostenvolumen der jährlichen Fahrgelderstattungen eine planbare Größe bleibt.

I. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Fahrgelderstattung aus Mitteln des Ausbildungsbeitrags haben grundsätzlich nur Auszubildende,

- die in einem förderfähigen Ausbildungsberuf gemäß § 6 (1) der Neufassung der Rechtsvorschriften zur Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen und in einem ausbildungsbeitragspflichtigen Betrieb ausgebildet werden,
- eine überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme entsprechend der Vorgaben zur Förderfähigkeit durch Bundes- und/oder Landes/ESF- und Kammermittel erfolgreich absolviert haben (durch Bildungsstätte bestätigt),
- durch Erklärung versichern, dass ihnen selbst für die Anreise zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte tatsächlich Kosten entstanden sind und
- von ihrer Wohnadresse zur überbetrieblichen Unterweisungsstätte mehr als 5 Entfernungskilometer zurückzulegen haben.

Ansprüche auf Erstattung von Fahrtkosten verfallen innerhalb von einem Monat nach Beendigung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahme, wenn der Anspruch vom Auszubildenden nicht form- und fristgerecht nach den Regelungen dieser Richtlinie geltend gemacht wird.

II. Fahrtkostenerstattung

Der Anspruch auf Fahrgelderstattung entsteht nur durch tatsächlich entstandene Fahrtkosten. Diese werden in Anlehnung an die steuerliche Wegstreckenpauschale erstattet. Danach beträgt die Erstattung nach dem Einkommenssteuergesetz derzeit 0,30 € bzw. ab dem 21. Kilometer 0,38 € pro Kilometer. Erstattet wird jeweils die täglich zurückgelegte „einfache“ Strecke von der Wohnadresse der/des Auszubildenden bis zur überbetrieblichen Unterweisungsstätte. Bei der Ermittlung der Entfernungskilometer wird eine Mindestfahrstrecke von 5 Kilometern als Abzugswert berücksichtigt.

Die maximale Fahrtkostenerstattung je Monat und Auszubildenden beträgt für Fahrten innerhalb von NRW in Anlehnung an das sogenannte „Azubi-Ticket NRW“ 82,00 €. Findet die überbetriebliche Unterweisung außerhalb von NRW statt, so beträgt die maximale Fahrtkostenerstattung 164,00 € je Monat und Auszubildenden.

Sofern am Ort der überbetrieblichen Unterweisung eine Internatsunterbringung von der Unterweisungsstätte angeboten und von der/dem Auszubildenden in Anspruch genommen wird, sind je Kurswoche eine Hin- und eine Rückfahrt jeweils als einfache Wegstrecke erstattungsfähig.

Die Ermittlung der Wegstrecke erfolgt IT-gestützt über anerkannte Routenberechnungsverfahren, die mittels Geodaten die Entfernungskilometer vom Wohnort des Auszubildenden (Adresse) bis zur überbetrieblichen Bildungsstätte bemessen.

Die Mitfahrt in einer Fahrgemeinschaft begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Sinne dieser Richtlinie.

Erstattungsfähig sind nur tatsächliche Teilnahmetage, die ausschließlich durch die tägliche Unterschrift der/des Auszubildenden und Gegenzeichnung der ÜLU- Ausbilderin/des ÜLU- Ausbilders auf der ÜLU- Teilnehmer*innenliste als bestätigt gelten.

III. Erstattungsverfahren

Anspruchsberechtigte Auszubildende können die Erstattung von Fahrtkosten aus Mitteln des Ausbildungsbeitrags beantragen. Die Erstattung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto.

IV. Antragsstellung

Die Fahrtkostenerstattung kann unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks der Handwerkskammer Dortmund beantragt werden. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, die Fahrtkosten über eine entsprechende Online-Plattform der Handwerkskammer Dortmund zu beantragen. Die Online-Plattform soll vorrangig genutzt werden.

V. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt in Ergänzung zu den Rechtsvorschriften der Neufassung der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in der Fassung vom 21.10.2004 mit Wirkung zum 01.01.2022, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.11.2022, in Kraft.